OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500403/5/KH

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. Dr. A. P., MBA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C. S., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt W. vom 1. Februar 2018, GZ: Pol-11069-2015, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 1. Februar 2018, GZ: Pol-11069-2015, verhängte der Bürgermeister der Stadt W. (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. Dr. A. P., MBA (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C. S., eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 84 Stunden).
Dem Bf wird darin vorgeworfen, als abfallrechtlicher Geschäftsführer der Firma „U." m.b.H. (unbeschränkt haftender Gesellschafter der „U."), (im Folgenden: U.) Folgendes zu verantworten zu haben:

„Zumindest (vor dem) 10.08.2015 haben Sie die Verbringung –
DE 1350/177271 (Notifizierung); 14,62 Tonnen Aluminiumpigmentpaste lösemittelhaltig (SN 55402); Scheitern des Versuchs der Auftrennung der Abfälle in zwei Fraktionen mit anschließender Verwertung (R 2 und R 4, nach R 12) bei den Firmen A. und Zementwerk H. GmbH.; es wurde Material mit Begleitschein Nr. 0815 an die W. E. GmbH. zur Beseitigung übergeben –
von Abfällen, welche dem Notifizierungs- oder Begleitformular oder der Bewilligung gemäß § 69 Abs 1 AWG 2002 nicht entsprechen, vorgenommen, obwohl der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über jede von der EG-V. erfasste notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen nach, aus oder durch Österreich bescheidmäßig abzusprechen hat.
Die Verbringung des oa. Abfalls aus Deutschland nach Österreich erfolgte ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden und damit ohne die erforderliche Bewilligung im Sinne des § 69 Abs 1 AWG 2002."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird eine Verletzung des Parteiengehörs moniert, indem dem Bf seitens der belangten Behörde keine Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend einzelne Beweiserhebungsergebnisse eingeräumt worden sei. Weiters wird vorgebracht, dass das angefochtene Straferkenntnis inhaltlich rechtswidrig sei, da die genehmigte Einfuhrmenge 300 Tonnen und nicht nur 13 Tonnen betragen habe. In eventu brachte der Bf vor, dass unter Berücksichtigung des Gewichts des Gebindes auch in diesem Fall die maximal genehmigte Importmenge von 13 Tonnen (tatsächliche Importmenge: 14,62 Tonnen) nicht überschritten worden sei. In eventu verweist der Bf weiters auf die seiner Ansicht nach bereits verstrichene Verfolgungsverjährungsfrist bzw. Strafbarkeitsverjährungsfrist, da das strafbare Verhalten spätestens am 24. Juli 2014 (am Tag nach der Einfuhr des gegenständlichen Abfalls) beendet gewesen sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Weiters wurde ein mit 22. Mai 2018 datiertes Schreiben an die Regierung von Mittelfranken mit dem Ersuchen gerichtet, den nicht im Behördenakt aufliegenden Schriftverkehr mit der U. betreffend die Verbringung DE 1350/177891 zu übermitteln. Die Beantwortung dieses Schreibens langte am 11. Juli 2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, enthielt jedoch nur den bereits bekannten E-Mail-Verkehr ab August 2015 und den Hinweis darauf, dass davon ausgegangen werde, dass die der Notifizierung zugrunde liegenden Unterlagen bekannt seien. Das gleiche Ersuchen wurde mit Schreiben vom 26. Juni 2018 auch direkt an die U. gerichtet. Dieses blieb bis dato unbeantwortet.

5. Gemäß § 31 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
Gemäß § 31 Abs. 2 leg.cit. erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

§ 45 Abs. 1 Z 1 VStG legt fest, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

6. Die Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses besteht neben Schätzungen betreffend die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf lediglich aus wörtlichen Wiedergaben von Stellungnahmen des Bf sowie des BMLFUW. Es ist insoweit nicht ausreichend geklärt, von welchem Sachverhalt die belangte Behörde ausgeht. Daraus folgend sind Fragen zum Inhalt des Tatvorwurfs offen bzw. eine diesbezügliche Klärung notwendig, wobei u.a. die vorgeworfene Tatzeit sowie auch die Frage, ob der Tatvorwurf auch die Menge der eingeführten Abfälle umfasst, abklärungsbedürftig sind. Darüber hinaus sind aber auch aufgrund der nicht im Behördenakt vorhandenen Unterlagen betreffend die ursprüngliche Notifizierung bzw. den diesbezüglichen Schriftverkehr wesentliche weitere Sachverhaltselemente im Hinblick auf die Formulierung des Tatvorwurfs aufklärungsbedürftig.

Die bestehenden Unklarheiten hinsichtlich des tatsächlichen Tatvorwurfs bzw. des zugrunde zu legenden Sachverhalts wären im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuklären. Diesbezüglich wäre die Durchführung einer mündlichen Verhandlung – die vom Bf auch beantragt wurde - notwendig, vor deren Anberaumung jedoch nicht im Akt einliegende Dokumente einzuholen waren, um die im Rahmen der Verhandlung zu ermittelnden Fragen definieren bzw. abgrenzen zu können.

Zur vorgeworfenen Tatzeit ist auszuführen, dass mit der Formulierung „Zumindest (vor dem) 10.08.2015“ nicht ausreichend klar ist, ob damit aufgrund eines Schreibfehlers „zumindest am 10. August 2015“ oder tatsächlich „zumindest vor dem 10. August 2015“ gemeint war. Als datumsmäßig konkretisierter Anknüpfungspunkt ist derzeit vom 10. August 2015 auszugehen - demnach ist der bevorstehende Eintritt der Strafbarkeitsverjährung bezüglich der vorgeworfenen Verwaltungsstraftat gemäß § 31 Abs. 2 VStG jedenfalls auf diesen Tag zu beziehen, wenn man nicht aufgrund der im Straferkenntnis gewählten Formulierung von einer möglicherweise bereits noch früheren Verwirklichung ausgehen müsste.

Da die seitens der Regierung von Mittelfranken mit Einlangen 11. Juli 2018 übermittelten Unterlagen insofern nicht zur weiteren Aufklärung des zugrunde zu legenden Sachverhalts beigetragen haben, dem Bf gemäß § 44 Abs. 6 VwGVG vor Anberaumung einer – von ihm auch ausdrücklich beantragten - mündlichen Verhandlung jedenfalls eine Vorbereitungsfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Ladung einzuräumen ist, die Strafbarkeitsverjährung jedoch – spätestens – mit 10. August 2018 eintreten würde, ist festzuhalten, dass in der seit Übermittlung des Behördenaktes (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich: 24. April 2018) vergangenen Zeit bis dato kein den rechtsstaatlichen Erfordernissen genügendes Ermittlungsverfahren durchgeführt werden konnte und dieses in der bis zum Eintritt der Strafbarkeitsverjährung noch verbleibenden Zeit unter Einhaltung der nötigen Vorbereitungsfrist nicht mehr durchgeführt bzw. das erforderliche Beweisverfahren nicht mehr zum Abschluss gebracht werden kann.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Im vorliegenden Fall ist es aufgrund der bis zum Eintritt der Strafbarkeitsverjährung nicht mehr durchführbaren Ermittlungen nicht möglich, abschließend zu beurteilen, ob der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen hat. Aus diesem Grund ist die Einstellung des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing